

## 1. Allgemeines

- 1.1. Die Firma NetComposer erbringt Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sofern individuelle Vereinbarungen getroffen wurden bedürfen diese der schriftlichen Form. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarungen kommt erst bei einer Gegenzeichnung der Firma NetComposer zum tragen.
- 1.2. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Leistungen zwischen der Firma NetComposer und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten. Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn die Firma NetComposer in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen die Firma NetComposer ausdrücklich schriftlich zustimmt.

## 2. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 2.1. Jeder der Firma NetComposer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 2.2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen der Firma NetComposer insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.
- 2.3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Firma NetComposer weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Firma NetComposer, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt / AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.
- 2.4. Die Firma NetComposer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und der Firma NetComposer.
- 2.5. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.
- 2.6. Die Firma NetComposer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in den Veröffentlichungen als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Firma NetComposer zum Schadenersatz. Ohne Nachweis kann die Firma NetComposer 100% der vereinbarten beziehungsweise nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütungen neben dieser als Schadenersatz verlangen.
- 2.7. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
- 2.8. Bei Internetseiten, grafischen Gestaltungen und Datenbanken bleibt der Quellcode Eigentum der Firma NetComposer.

## 3. Vergütung, Preise und Angebote

- 3.1. Die Vergütung für die Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf Grundlage des Tarifvertrages für Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung), sofern keine andere Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 3.2. Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist die Firma NetComposer berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen. Alle Preise der Firma NetComposer verstehen sich rein Netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 3.3. Angebotstexte und Zeichnungen bleiben geistiges Eigentum der Firma NetComposer und dürfen ohne dessen Zustimmung nicht anderweitig verwendet werden. An das Angebot hält sich die Firma NetComposer 12 Werktagen gebunden. Erfolgt innerhalb dieser Frist eine verbindliche Auftragserteilung, so gelten die in dem Angebot bzw. im Leistungsverzeichnis angegebenen Einheitspreise für die Dauer von 2 Monaten nach fristgerechter Auftragserteilung (Vertragsschluss). Danach eintretende Lohn- und Mehrkosten zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Das gilt auch, wenn die Leistung für einen späteren Zeitpunkt als vier Monate nach Vertragsschluss vorgesehen ist. Zusätzliche im Angebot bzw. Leistungsverzeichnis nicht enthaltene Arbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst werden oder nach den Umständen notwendig sind, werden gesondert berechnet. Bei nicht im Angebot genau definierten Arbeiten und Projektablaufen gilt immer die einfachste Variante. Sagen dem Auftraggeber die Grafischen Arbeiten bzw. Leistungen nicht zu und müssen diese neu gestaltet werden, so geht der Mehraufwand zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.4. Druckfehler, Irrtümer und Preisänderungen sind uns vorbehalten.

## 4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 4.1. Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt / AGD (neueste Fassung) gesondert berechnet.
- 4.2. Die Firma NetComposer ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Firma NetComposer entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 4.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Firma NetComposer abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Firma NetComposer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 4.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 4.5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

## 5. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme

- 5.1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nicht anders ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes beziehungsweise der Leistung ohne Abzug zahlbar.
- 5.2. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

- 5.3. Werden die bestellten Arbeiten in Teile abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Angemessene Zahlungen sind 50% bei Auftragserteilung und 50% bei Ablieferung, falls in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart.
- 5.4. Bei Zahlungsverzug kann die Firma NetComposer Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen und ist berechtigt, die Internet-Präsenzen des Kunden, auch des Kunden des Wiederverkäufers, sofort zu sperren. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen. Im Falle des Zahlungsverzuges sind die gesamten Forderungen der Firma NetComposer fällig. Es wird eine Bearbeitungsgebühr und die entstandenen Bankbearbeitungskosten erhoben. Wird die Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers erkennbar oder werden ordnungsgemäß angeforderte Abschlagszahlungen nicht fristgemäß geleistet, so sind wir berechtigt, die Arbeiten einzustellen und über die ausgeführten Leistungen eine Schlussabrechnung zu erteilen.
- 5.5. Bei Neugestaltungen und ReDesigns gilt folgendes: Die Veröffentlichung der Homepage des Auftraggebers, findet nach Geldeingang auf dem Konto der Firma NetComposer statt. Der Auftraggeber kann sie vor der Veröffentlichung im Internet unter einer ihm schriftlich mitgeteilten Internetadresse testen und überprüfen.
- 5.6. Die Abnahme fertiggestellter Arbeiten hat durch den Auftraggeber innerhalb von 7 Werktagen nach Aufforderung zu erfolgen. Der Aufforderung ist die Zustellung einer Rechnung über fertiggestellte Leistungen gleichgestellt. Vorhandene Mängel sind bei der Abnahme vom Auftraggeber schriftlich zu beanstanden. Erfolgt keine förmliche Abnahme, so gilt diese 7 Werktage nach dem Zugang der Fertigmeldung als erteilt.
- 5.7. Falls ein Wartungs- bzw. Servicevertrag vereinbart wird, hat dieser eine Laufzeit wie mit dem Auftraggeber vereinbart. Die Kündigung muss 3 Monate vor Vertragende schriftlich erfolgen. Bei nicht fristgerechter Kündigung verlängert sich der Vertrag um jeweils 1 weiteres Jahr.

## 6. Eigentumsvorbehalt etc.

- 6.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 6.2. Die Originale sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr benötigt, unbeschädigt an die Firma NetComposer zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 6.3. Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

## 7. Digitale Daten

- 7.1. Die Firma NetComposer ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im bzw. am Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 7.2. Hat die Firma NetComposer dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Firma NetComposer geändert werden.

## 8. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 8.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der Firma NetComposer Korrekturmuster vorzulegen.
- 8.2. Die Produktionsüberwachung durch die Firma NetComposer erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Firma NetComposer berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Firma NetComposer 10 bis 20 einwandfreie, ungefaltete Belege unentgeltlich. Die Firma NetComposer ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

## 9. Gewährleistung

- 9.1. Die Firma NetComposer verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.
- 9.2. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich der Firma NetComposer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.
- 9.3. Unsere Internetseiten werden für Firefox und MS Internet Explorer optimiert

## 10. Haftung

- 10.1. Die Firma NetComposer haftet – sofern der Vertrag keine anderslautenden Regelungen trifft – gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungshilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorsehbaren Schadens begrenzt.
- 10.2. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt die Firma NetComposer gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit der Firma NetComposer kein Auswahlverschulden trifft. Die Firma NetComposer tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 10.3. Sofern die Firma NetComposer selbst Auftraggeber von Subunternehmen ist, tritt er hiermit sämtliche ihm zustehende Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme der Firma NetComposer zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.
- 10.4. Der Auftraggeber stellt der Firma NetComposer von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Firma NetComposer stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 10.5. Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.
- 10.6. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung der Firma NetComposer.
- 10.7. Für die Wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produkts haftet die Firma NetComposer nicht.

10.8. Falls Aufgrund technischer oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich der Firma NetComposer liegen wie z.B. höhere Gewalt, verschulden Dritter etc., dem Auftraggeber Probleme entstehen, kann die Firma NetComposer nicht haftbar gemacht werden. Die Benutzung der von der Firma NetComposer bereitgestellten Leistungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Auftraggeber darf mit Form, Inhalt oder verfolgtem Zweck seiner Internetseite nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Urheber-, Namens, Datenschutz usw.) verstoßen.

#### **11. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen**

- 11.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Firma NetComposer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 11.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Firma NetComposer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt davon unberührt.
- 11.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Firma NetComposer übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Firma NetComposer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

#### **12. Schlussbestimmungen**

- 12.1. Erfüllungsort ist der Sitz der Firma NetComposer
- 12.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Vereinbarungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 12.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.4. Gerichtsstand ist der Sitz der Firma NetComposer, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Die Firma NetComposer ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 12.5. Änderungen und Nebenabsprachen bedürfen der schriftlichen Form.